LANDES FEUERWEHR VERBAND SALZBURG

Statut der

Landesfeuerwehrschule Salzburg

Org. Nr.: 2.01.01

Ausgabe 2008

Schulstatut

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 7.12.1994 das Schulstatut vom 21.9.1988 abgeändert und wie folgt erlassen:

§ 1 Die Salzburger Landesfeuerwehrschule, in der Folge kurz als Schule bezeichnet, ist eine Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg und steht unter der Aufsicht des Landesfeuerwehrrates.

Sie dient vornehmlich:

1. der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Feuerwehren des Landes Salzburg (§ 35 Salzburger Feuerwehrgesetz)

2. der technischen Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehr

3. als Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes

4. der Ausbildung der mit der Brandverhütung betrauten Personen

5. der Ausbildung der im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen.

§ 2 (1) Die Schule ist in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und dieser übt die Funktion als Schulleiter aus.

Bezüglich § 1 Ziff.4 ist das Einvernehmen mit der Landesstelle für Brandverhütung, bezüglich § 1, Ziff.5 mit der für den Katastrophenhilfsdienst zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung herzustellen.

(2) Für die Leitung der Schule (Schulleiter) kann über Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes vom Landesfeuerwehrrat bestellt werden. Die Dauer der Tätigkeit ist festzulegen.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit der Wahrnehmung sonstiger einzelner ihm obliegender Aufgaben ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes beauftragen.

(4) Die für den Betrieb der Landesfeuerwehrschule notwendigen organisatorischen Maßnahmen und dgl. sind in Form von Dienstanweisungen durch den Landesfeuerwehrkommandanten festzulegen.

§ 3 (1) Für die Leitung des Ausbildungsdienstes wird vom Landesfeuerwehrrat ein Ausbildungsleiter bestellt. Er muss eine mehrjährige Praxis in leitender Stellung im Feuerwehrwesen besitzen bzw. die notwendige Ausbildung nachweisen.

(2) Die Verwaltungsagenden werden durch die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrkommando) wahrgenommen und mit einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 4 (1) Die der Schule zugeteilten Geräte dienen auch zur Unterstützung der Feuerwehren im Einsatz. Der Einsatz hat im Rahmen der Ausrückeordnung zu erfolgen.

(2) Bezüglich des Kostenersatzes für Einsätze gelten die Bestimmungen der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Einsätze nach Abs. 1 ist aus den Lehrgangsteilnehmern ein Bereitschaftsdienst zu bilden und mittels Dienstanweisung näheres festzulegen.

§ 5 (1) Das zur Erteilung des Unterrichtes und zur Ausbildung notwendige Personal setzt sich aus den Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes, Angehörigen der Berufsfeuerwehr, sonstigen Feuerwehrangehörigen sowie anderen Fachleuten zusammen.

(2) Hinsichtlich der Angehörigen der Berufsfeuerwehr ist mit der Stadt Salzburg eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(3) Das sonstige Ausbildungspersonal wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter mit der Erteilung des Unterrichtes und der Ausbildung betraut.

(4) Die Festsetzung der Entschädigung für die Lehrkräfte erfolgt nach Vorschlag des Finanzausschusses durch den Landesfeuerwehrrat.

§ 6 (1) Der Salzburger Landesfeuerwehrverband hat einen Schulausschuss zu bestellen.

Diesem Schulausschuss gehören an:

1. der Landesfeuerwehrkommandant
2. der Schulleiter der Landesfeuerwehrschule
3. der Ausbildungsleiter der Landesfeuerwehrschule
4. der Leiter der Geschäftsstelle
5. je ein mit dem Ausbildungswesen vertrauter Vertreter jedes Bezirkes
6. bei Bedarf können zur Beratung des Schulausschusses Mitglieder der Fachausschüsse sowie weitere Fachleute beigezogen werden.

(2) Die Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich, vom Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der Schulausschuss hat die Aufgabe, den Landesfeuerwehrrat in allen Fragen des Schulbetriebes sowie bei der Erlassung der Schulordnung, der Internatsordnung und der Lehrpläne zu beraten.

§ 7 Die Mitgliedschaft im Schulausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes vergütet.

§ 8 Die Schulordnung und die Internatsordnung sind vom Landesfeuerwehrrat zu erlassen. Die Lehrpläne und Dienstanweisungen sind dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnis zu bringen.